

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Polzeisportverein Ribnitz-Damgarten e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ribnitz-Damgarten.
- (3) Der Verein wurde am 28.06.1990 gegründet und ist rechtsverbindlicher Nachfolger des „SV Dynamo Ribnitz-Damgarten e. V.“ (gegründet am 27.05.1953).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ziele und Zweck des Vereins sind:
 - a. Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung sowie der Lebensfreude
 - b. Förderung des Amateurgedankens und Wahrung der sportlichen Ideale
 - c. Förderung des Breitensports und Entwicklung der körperlichen und physischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder sowie Unterstützung der Gesunderhaltung
 - d. Förderung des Sports insbesondere mit Kindern und Jugendlichen in den Abteilungen und Unterstützung der Ziele der Sportjugend
 - e. Unterstützung bei der Gewaltprävention zum sportlich fairen Umgang miteinander
 - f. Veranstaltung von Jugendfreizeiten
 - g. Vermittlung von Werten wie Vertrauen, Ehrlichkeit, Transparenz, Loyalität und Sicherheit
- (3) Ziel und Zweck werden erreicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern
 - d. regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Übungsleiter, um eine Verbesserung der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit zu erreichen

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und Sportbünden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (vorläufig) erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Beitrittswillige der Entscheidung widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Ablehnung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht das Aufnahmeverfahren.
- (6) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist spätestens 3 Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, in der Geschäftsstelle, möglich. Dies befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Haushalts-, Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsrat
- (4) die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a.) Auf Antrag des Vorstandes
 - b.) Auf schriftlichen Antrag von 25% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail über den Übungs- oder Abteilungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahreshauptabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird.
- (6) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten
- c.) dem Schatzmeister
- d.) dem erweiterten Vorstand; 4 Beisitzern aus den Abteilungen

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt bei Finanzangelegenheiten eine doppelte Zeichnungspflicht. Danach sind gemeinsam zeichnungsberechtigt:

- a.) Präsident und Vizepräsident
- b.) Präsident und Schatzmeister
- c.) Vizepräsident und Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, weiterhin obliegt ihm die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der satzungsgemäßen Einladung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bernsteinstadt Ribnitz–Damgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinsordnungen

Haushalts-, Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung

§ 14 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 30.05.2016

Ralf Lindemann
Präsident

Diana Geese
Vizepräsidentin